

## ANTWORT

### auf die Motion 4.463

**der zweiten Kommission über die politischen Rechte, durch Frau Grossrätin Verena Sarbach-Bodenmüller, betreffend Abänderung des Artikels 87 in der Kantonsverfassung "*Wahlmodus, Bedingungen der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Ämter*" (11.05.2004)**

---

Mit dieser Motion fordert die mit der zweiten Lesung des Gesetzes über die politischen Rechte betraute Kommission die Änderung von Art. 87 der Kantonsverfassung, namentlich was die Bestimmung des genauen Datums der Gemeindewahlen (1. Dezember) betrifft.

Der Staatsrat kann diese Motion annehmen. Die Festlegung eines genauen Datums für die Wahlen in der Kantonsverfassung erscheint ihm denn auch weder zweckmässig noch ratsam. Alleine schon, da diese Festlegung keine Koordination mit einer eidgenössischen Abstimmung erlaubt, wie z.B. dieses Jahr, wo das Walliser Stimmvolk am 26. November für eine eidgenössische Abstimmung, am 5. Dezember für die Wahl der Gemeindeexekutive, am 12. Dezember für die Wahl des Gemeindepräsidenten, Vize-Präsidenten und Generalrats und gegebenenfalls am 19. Dezember für einen zweiten Wahlgang zur Urne gebeten wird.

Bei den Beratungen im Parlament über das neue Gesetz über die politischen Rechte hat sich der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit im Namen des Staatsrats, was das Datum der Gemeindewahlen betrifft, bereits für die Überprüfung von Art. 87 der Kantonsverfassung im Sinne der Motionäre ausgesprochen.

Wie bereits in der Botschaft, die das Gesetz begleitete, erläutert, ist der Staatsrat der Meinung, dass die Einführung der generalisierten brieflichen Stimmabgabe eine komplette Änderung des Wahlsystems auf Gemeindeebene bedingt. D.h. dass das absolute Mehr durch das relative Mehr ersetzt werden muss, im Wesentlichen weil die Kantonsverfassung das Datum der Gemeindewahlen auf den ersten Sonntag im Dezember festlegt. Wenn man den Beratungen im Parlament Rechnung trägt, so ist das relative Mehr als Übergangslösung zu betrachten oder muss zumindest erneut überprüft werden, falls die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datum der Wahlen durch eine Reform der Kantonsverfassung geändert würden.

Der Staatsrat hat diese Vorgehensweise gutgeheissen und beabsichtigt nicht, auf seine Stellungnahme zurückzukommen. Er schlägt also die Annahme der Motion vor. Falls diese auch die Zustimmung des Parlaments erhält, wird der Staatsrat eine Botschaft unterbreiten, welche den Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung – wie sie die Motionäre wünschen – begleitet und diese Reform innerhalb einer Frist durchführen, die eine Änderung des Wahlsystems vor den Gemeindewahlen 2008 erlaubt (zurück zum Majorzsystem mit zwei Wahlgängen).

27. Mai 2004